

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung 2018

für den Masterstudiengang

Psychotherapie (Verhaltenstherapie)

an der Psychologischen Hochschule Berlin

Auf Grund von § 23 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 erlässt die Psychologische Hochschule Berlin, nachfolgend PHB genannt, diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung als Satzung. Fachübergreifende Regelungen werden in der Rahmenprüfungsordnung getroffen.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Studienordnung	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Studienziel	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Eignungstest.....	2
§ 5 Auswahl und Zulassung.....	3
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit	3
§ 7 Aufbau des Studiums.....	4
§ 8 Studieninhalte	4
§ 9 Studienablaufplan	4
§ 10 Modulhandbuch	5
§ 11 Tutorien	5
§ 12 Studienberatung	5
2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung	6
§ 13 Studienaufbau und Stundenumfang	6
§ 14 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung	6
§ 15 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung.....	6
§ 16 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Disputation	7
§ 17 Mastergrad.....	7
3. Abschnitt: Schlussbestimmung	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8

Anlage: 1. Studienablaufplan 2. Prüfungsregularien

1. Abschnitt: Studienordnung

Der Masterstudiengang Psychotherapie ist ein ausbildungsintegrierter dualer Studiengang, der ein wissenschaftliches Studium und eine berufspraktische Ausbildung mit Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten miteinander verbindet.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung legt als Konkretisierung der Rahmenprüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums der Verhaltenstherapie einschließlich des eingeordneten Forschungsmoduls fest und empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, bei dessen Beachtung der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) als berufsqualifizierender Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann. Im zweiten Abschnitt werden die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Verhaltenstherapie dargelegt.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Masterstudiengang Verhaltenstherapie soll den Studierenden befähigen, komplexe Probleme aus verschiedenen Feldern der Psychotherapie zu analysieren, verhaltenstherapeutische Modelle zu entwickeln und diese mit wissenschaftlichen Methoden sachgerecht und kritisch zu analysieren, zu evaluieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen.
- (2) Durch eigene Projekte und Vorträge werden die Studierenden dieses Studienganges zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit angeregt.
- (3) Der Student hat breite Fachkenntnisse in Klinischer Psychologie und vertiefte Fachkenntnisse in Psychotherapie und deren Anwendung

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Das Studium im Masterstudiengang Psychotherapie kann aufnehmen, wer einen Diplom- oder Master-Abschluss in Psychologie oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen kann. Der Abschluss muss das Studien- und Prüfungsfach „Klinische Psychologie“ enthalten. In Zweifelsfällen (z.B. bei Master-Abschlüssen, die nicht „Psychologie“ im Titel führen) sowie bei im Ausland erworbenen Abschlüssen muss der Studierende selbst bei der zuständigen Landesbehörde prüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten (im Sinne des Psychotherapeutengesetzes) erfüllt sind.

§ 4 Eignungstest

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das erfolgreiche Ablegen eines Eignungstestes, bei dem die studienbezogene Eignung und die unbedingt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Masterstudium überprüft werden. Der Eignungstest dient dem Ziel, besonders motivierte und qualifizierte Bewerber in dem Masterstudiengang zusammenzuführen und dadurch ihre Ausbildungssituation und ihre Berufschancen zu verbessern. Bewerber für den Masterstudiengang Verhaltenstherapie stellen im

Bewerbungsschreiben an das Hochschulsekretariat eine Begründung ihres Studienwunsches dar und legen eine Kopie der bisherigen Studienabschlusszeugnisse sowie einen tabellarischen Lebenslauf bei. Die Zulassung zum Eignungstest erfolgt durch Mitteilung des Termins zur Durchführung des Eignungstests.

- (2) Der Eignungstest erfolgt i.d.R. in Form eines Eignungsgesprächs und/oder eines schriftlichen Tests sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen. Am Eignungstest sind mindestens zwei Personen beteiligt, die entweder Mitglieder der Studiengangsleitung sind oder von ihr berufen wurden. Kriterien für die Eignungsbeurteilung sind kognitive, soziale und kommunikative Kompetenzen, die persönliche Stabilität im Hinblick auf den Therapeutenberuf, fachbezogene Motivation und wissenschaftliche Orientierung. Die Gesprächsführer bewerten diese Kriterien nach einem Punkteschema und stellen die Eignung oder Nichteignung fest. Der Eignungstest ist bestanden, wenn er mit „geeignet“ bewertet wurde. Das Nichtbestehen wird mit der Bewertung „nicht geeignet“ ausgedrückt.
- (3) Für ausländische Studienbewerber kann zusätzlich zum Eignungstest ein weiterer schriftlicher Test gefordert werden. Dabei soll die Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse erfolgen. Studienbewerber aus Ländern außerhalb des deutschen Sprachraums müssen ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 besitzen.
- (4) Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, entscheidet die zuständige Berliner Senatsverwaltung über die Gleichwertigkeit und insbesondere über die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten (im Sinne des Psychotherapeutengesetzes).
- (5) Das Ergebnis des Eignungstestes wird dem Bewerber rechtzeitig vor Studienbeginn von der Studiengangsleitung des Studiengangs schriftlich mitgeteilt. Eine Wiederholung des Eignungstests ist zum Verfahrenstermin des folgenden Jahres möglich. Die Anzahl der Wiederholungen ist nicht beschränkt.

§ 5 Auswahl und Zulassung

Die Zulassung erfolgt durch die Geschäftsstelle der PHB. Übersteigt die Zahl der geeigneten Studienbewerber die verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Auswahl gemäß der von der Studiengangsleitung festgestellten Rangfolge der Eignung. Die Rangfolge der Eignung wird unter Berücksichtigung der im Eignungsgespräch bewerteten Kriterien festgestellt.

Die PHB kann Zulassungen auch an mehreren aufeinanderfolgenden Terminen erteilen.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden, sofern genügend geeignete Bewerbungen vorliegen und nicht andere abweichende Festlegungen von der Studiengangsleitung vorgeschlagen und durch den Akademischen Senat bestätigt werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und deren Verteidigung sieben Semester, da das Studium mit einer Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten verbunden ist, für die ein Mindestumfang von drei Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 7 Aufbau des Studiums

Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module erstrecken sich über 7 Semester. Das Leistungspunktsystem entspricht dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS).

Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Darin enthalten sind – sofern nicht gesondert aufgeführt – Zeiten für den Besuch von Veranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung und Modulprüfung.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte und Lehrziele der einzelnen Module des Studiums sowie die jeweiligen Voraussetzungen sind dem Studienablaufplan (Anlage) und den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs zu entnehmen.

§ 9 Studienablaufplan

- (1) Für das Studium wird ein Studienablaufplan erstellt, der den Studierenden als Orientierungshilfe dient. Er enthält:
 1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Semester einschließlich Prüfungsart, Prüfungsdauer, Gewichtung und Credits;
 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart und die Art der Prüfungen;
 3. die empfohlene zeitliche Abfolge der Module.

- (2) Die im Studienablaufplan angebotenen Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule sind die Module des Studienganges, die alternativ angeboten werden. Die vom Studierenden gewählten Module werden als Pflichtmodule behandelt.
 3. Zusatzmodule sind fakultative Lehrangebote, die von dem Studierenden zur Ergänzung, Vervollkommnung, Vertiefung oder Spezialisierung dienen und freiwillig belegt werden können.

- (3) Der Studienablaufplan kann innerhalb einzelner Module Wahlmöglichkeiten vorsehen.

- (3) Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen studiengangbezogenen Wahlpflicht- und/oder Zusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Für diesen Studiengang wird von der Studiengangsleitung ein verbindliches Modulhandbuch erstellt. Dieses muss in Inhalt und Aufbau den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der KMK vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) entsprechen.

- (2) Im Modulhandbuch ist für jedes Modul eine Modulbeschreibung vorzunehmen, die mindestens enthalten soll:
 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
 2. Lehrformen,
 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
 4. Verwendbarkeit des Moduls,
 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
 6. Leistungspunkte und Noten,
 7. Häufigkeit des Angebotes von Modulen,
 8. Arbeitsaufwand,
 9. Dauer der Module.

§ 11 Tutorien

Zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger, können Tutorien im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten angeboten werden. In Tutorien wird in kleinen Arbeitsgruppen der Stoff von Vorlesungen und Übungen unter Anleitung des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen vertieft. Der Besuch der Tutorien trägt zur Erreichung der Studienziele bei, ist jedoch freiwillig.

§ 12 Studienberatung

Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Prüfungsordnung

Regelungen zu Prüfungsausschuss, Prüfern und Beisitzern sind in der Rahmenprüfungsordnung (RPO) getroffen.

§ 13 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung nach Erreichen von insgesamt mindestens 120 Credits ab.
- (2) Der zeitliche Gesamtvumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt pro Semester höchstens 10 Semesterwochenstunden bzw. 150 Unterrichtseinheiten.

§ 14 Fachliche Voraussetzungen der Masterprüfung

Folgende Prüfungsvorleistungen sind zu erbringen:

- Für alle Modulprüfungen jeweils regelmäßige Teilnahme
- Für Abschluss Modul 5: Abschluss der Module 1 und 3

§ 15 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die zu absolvierenden Modulprüfungen sowie Art, Ausgestaltung und Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Die Anzahl der Modulprüfungen sowie der Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 7 und 8 je Semester darf jeweils sechs nicht übersteigen. Die Gesamtzahl aller Prüfungsleistungen je Semester darf zehn nicht übersteigen.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen. Der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen ergibt sich aus ihrer Zuordnung zu den jeweiligen Lerneinheiten (vgl. Prüfungsregularien als Anlage 2). Bei einem Modul mit nur einer Prüfungsleistung ist Prüfungsgegenstand der gesamte Inhalt des Moduls. Bestandene Modulprüfungen werden bescheinigt.
- (3) Die Prüfungsleistungen der Module können mit Zwischennoten bewertet werden (vgl. Rahmenprüfungsordnung). Nicht bestandene Modulprüfungen können im folgenden Semester wiederholt werden. Regelungen über Bestehen und Nichtbestehen sowie über Wiederholungsmöglichkeiten sind in der RPO festgelegt (§§ 18 und 19).
- (4) Alternative Formen der Prüfung sind möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck der Prüfung voll entsprechen. Sie müssen zu Beginn der thematisch einschlägigen Lehrveranstaltungen des Semesters bekannt gegeben werden, in dem die Modulprüfung stattfindet. Spätere Modifikationen der Prüfungsmodalitäten sind nur mit Einverständnis der Kandidatinnen und Kandidaten möglich

§ 16 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Disputation

- (1) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate, entsprechend einem zeitlichen Umfang von 900 Stunden. Der Zeitraum der Bearbeitung kann sich in Abhängigkeit vom Inhalt des Masterprojekts sowie von den persönlichen Umständen des Studierenden bis hin zu 12 Monaten erstrecken. Die schriftliche Masterarbeit kann in Teilen aus mehreren, zuvor mit dem Betreuer abgesprochenen wissenschaftlichen Beiträgen (z.B. Fachpublikationen) bestehen, die im zeitlichen und inhaltlichen Kontext des aktuellen Masterstudiums entstehen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit. Vor Beginn der Bearbeitungszeit können empirische Vorarbeiten geleistet werden.
- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung von bis zu drei Monaten gewährt werden.
- (3) Die Masterarbeit ist entsprechend der Rahmenprüfungsordnung von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Für die Disputation ist der Studierende zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. In der mindestens 30-minütigen öffentlichen Disputation hat der Studierende in Vortrag und Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen zur Masterarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Die Disputation wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Betreuer der Masterarbeit als Prüfer und einem weiteren Prüfer. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer Note, die ebenfalls zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss. Wenn die Masterarbeit nicht mit zumindest „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, muss ein neues Thema gewählt bzw. vergeben werden. Eine nicht bestandene Disputation kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden; wird diese Wiederholung wiederum nicht mit zumindest „ausreichend“ (4,0) bewertet, muss ein neues Masterthema gewählt bzw. vergeben werden.
- (4) Die Gewichtung von Masterarbeit und Disputation ist in den Prüfungsregularien (Anhang 2) festgelegt.

§ 17 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Science“ (M.Sc.) unter Angabe des Studienganges „Psychotherapie (Verhaltenstherapie)“ verliehen. Die im übersetzten englischsprachigen Zeugnis Bezeichnung lautet „Master of Science (M.Sc. in Psychotherapy (CBT))“.

3. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird im Informationssystem der PHB veröffentlicht. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der PHB vom 17. Februar 2012 und der Genehmigung durch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 20.5.2012. Änderungen laut Beschluss des Akademischen Senats 29.5.2018 und Genehmigung durch die Berliner Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung vom 12.7.2018.

Berlin, den 12.7.2018

Gez. Prof. Dr. Siegfried Preiser

Der Rektor der Psychologischen Hochschule Berlin